

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1 (Gegenstand):

Aufgrund der Gemeindestrukturreform 2015 war die Anpassung der Gemeindenamen erforderlich.

### Zu § 2 (Schutzzweck und Ziele):

**Abs. 1:** Im Europaschutzgebiet ist die biologische Vielfalt zu sichern und zu fördern. Für die Schutzgüter werden die Ziele festgesetzt.

**Abs. 2:** Bei allfälligen Zielkonflikten im Verlauf der Entwicklung der Schutzgüter wird eine Prioritätenreihung hinsichtlich der Schutzgüter festgelegt. Die aufgezählten Schutzgüter sind prioritär gleichgestellt.

### Zu § 3 (Maßnahmen):

Anlässlich der Erhebungen (Kartierungen) wurden auf Grund der vorliegenden Daten in Abstimmung mit Expertinnen/Experten Managementpläne mit Maßnahmenpaketen erarbeitet. Zur Pflege und Verbesserung der Lebensräume und zoologischen Schutzgüter werden die von den Fachleuten vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen wiedergegeben.

### Zu § 4 (Verbot):

Das Verbot soll sicherstellen, dass Brutvögel an den Steilufern und Kiesbänken der Lafnitz geschützt werden. Innerhalb des Schutzgebiets sollen die Vögel ungestörte und intakte Bruthabitate vorfinden können. Durch häufige Bootsfahrten können die Brutvögel gestört und im schlimmsten Fall die Gelege auf den Kiesbänken zerstört werden.